

Satzung des „Trägervereins zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein zur Betreuung von Monschauer Grundschulkindern“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Monschau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Erziehung von Schulkindern an Monschauer Grundschulen außerhalb des Unterrichts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Angebote der Nachmittagsbetreuung
- Angebote der Hausaufgabenbetreuung
- Angebote von Förderkursen
- Angebote von Mittagessen.

Dies geschieht insbesondere in Form der Trägerschaft der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der Verwaltung der Betreuungsmaßnahme „Acht bis Eins“, soweit dies gewünscht und in Anspruch genommen wird.

Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die der/ die jeweilige Schulleiter/in die pädagogische Verantwortung trägt. Vor Ort sorgt der/die jeweilige OGS-Koordinator/in für die Umsetzung. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Betreuung obliegt den vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollte die dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson.
- (4) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird mit den Personen-sorgeberechtigten vertraglich vereinbart.
- (5) Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind, sofern sie nicht durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen gedeckt sind, anteilig von den Personensorgeberechtigten zu tragen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind Angestellte des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung ist ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung und endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod oder Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstand-beschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ obliegen; insbesondere für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
- dem/ der Vorsitzenden

- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

b) dem erweiterten Vorstand:

- bis zu vier Beisitzer/innen
- die Schulleiter/innen der städtischen Grundschulen als geborene Mitglieder
- ein/e Vertreter/in des Schulträgers, falls diese eine/n Vertreter/in entsendet
- den jeweiligen Koordinatoren/innen der Offenen Ganztagsgrundschule

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Es gibt einmal jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/ die Vorsitzende, im Vertretungsfalle der/ die stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt schriftlich und durch eine Veröffentlichung im an alle Haushalte zugestellten Monschauer Wochenspiegel.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

(5) Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes nach § 6 dieser Satzung
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nach § 7 (6) dieser Satzung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird. Sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand einzuholen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in oder von einem / einer in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer haben einmal pro Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und durch die Kassenprüfer sowie durch den/die Kassenführer/in zu unterzeichnen. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person kann diese zwei Kassenprüfer stellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 11 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Die Verfügungsbeschränkung gilt insbesondere im Außenverhältnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung der Kinder der dem Verein angegliederten Schulen.

Die aus den Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen den jeweiligen Grundschulen zu und können diesen nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.